OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851423/10/HW

Datum:
Linz, 2. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der H S GmbH, x, x, vertreten durch die B G Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 28. Oktober 2019 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht 2019 gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie eine Grundumlagenpflicht in Höhe von insgesamt EUR 127.062,40 für das Jahr 2019 besteht.

I.2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei bzw. die Grundumlage unter das Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV falle.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, auf die mündliche Verkündung der Entscheidung wurde von den Parteien verzichtet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf verfügt (mit Wirksamkeit 9.1.1999) über die im angefochtenen Bescheid genannte Berechtigung (Wortlaut: Betrieb eines Sägewerkes) am Standort x, x, verbunden mit der Fachgruppen-mitgliedschaft bei der Fachgruppe OÖ der Holzindustrie. Die kommunalsteuer-pflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des dem gegenständlichen Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres im Berufszweig Sägeindustrie betrug EUR 5.678.446,03, der Rundholzeinsatz betrug im Jahr 2018 444.651 Festmeter.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Das Bestehen der Berechtigung der Bf, die Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme sowie der Rundholzeinsatz wurden bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es wurde von Seiten der Bf über Befragen durch den Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass diese Feststellungen im angefochtenen Bescheid nicht bestritten werden. Es haben sich im Beschwerdeverfahren auch sonst keine Hinweise darauf ergeben, dass diese Feststellungen nicht richtig sein würden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ vom 12.10.2018, verlautbart in der „OÖ Wirtschaft“ vom 21.12.2018 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2019). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt betragen 2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen

Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme zuzüglich EUR 0,25 pro Festmeter Rundholzeinsatz des dem gegenständlichen Vorschreibungsjahr vorangegangen Jahres gesamt den im angefochtenen Bescheid festgestellten Betrag von EUR 127.062,40. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der Grundumlagenverordnung 2019 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der Grundumlagenverordnung 2019.

III.2. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Beschwerdeverfahren betreffend die Grundumlage für das Jahr 2016 beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2016), als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, sowie die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen vorgebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017 den genannten Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den entscheidungserheblichen Sachverhalt (selbst) ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam er jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass kein Grund zur Aufhebung der Verordnung bestehe. So führt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis unter anderem aus, dass unterschiedliche Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen nicht zu beanstanden seien. Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden sei. Auch hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde. Die Weiterleitung von Mitteln an die Arbeitsplattform „Forst-Holz-Papier“ bzw. von dort an weitere Rechtsträger sei, so das Höchstgericht, nicht gesetzwidrig.

III.2.2. Vor dem Hintergrund der Rsp des VfGH, insbesondere des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Grundumlagenverordnung 2016, besteht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend die Grundumlagenverordnung 2019 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend noch Folgendes auszuführen:

Zum Vorbringen der Bf betreffend die unterschiedlichen Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen, die („formale“) Einheitlichkeit Bemessungsgrundlagen, die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage sowie die „Weiterleitung“ von Mitteln ist auszuführen, dass diesbezügliche Bedenken bereits im Zuge der Anfechtung der Grundumlagenverordnung 2016 an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden und der Verfassungsgerichtshof keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Verordnung erkannte. An dieser Rechtsansicht hat das Höchstgericht auch festgehalten (vgl. etwa VfGH 12.3.2019, E 1978/2018-6; 9.6.2020, E 2131/2019-10). Zum Vorbringen der Bf, wonach „die Ausführungen des VfGH auf unrichtigen Annahmen“ beruhen würden und der „VfGH [...] sich nämlich auf Umstände gestützt [habe], welche in keiner Weise im Rahmen eines Beweisverfahrens (und im gebotenen Ausmaß) erhoben“ worden wären, „der VfGH wesentliche Fakten überhaupt nicht erhoben [hätte], um eine abschließende Entscheidung über dieses Thema zu fällen“, oder „weder vom LVwG OÖ noch vom VfGH die entscheidungswesentlichen Tatsachen ausreichend erhoben“ worden wären, ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst festgestellt und auf dieser Basis die Gesetzmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2016 geprüft hat. Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Sachverhaltsprüfung nicht beschränkt (vgl. etwa VfSlg 5100/1965) und geht davon aus, dass es für den Fall, dass der Tatbestand noch einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, die Pflicht des Verfassungsgerichtshofes ist, diese durchzuführen (VfSlg 1412/1931 zu Bescheidbeschwerden [nunmehr Erkenntnisbeschwerden]). Es obliegt dem VfGH zu beurteilen, welcher Sachverhalt für die Beurteilung der Rechtsmäßigkeit einer Verordnung maßgeblich ist bzw. inwieweit es für diese Beurteilung einer Aufklärung bedarf. Es ist daher insbesondere auch davon auszugehen, dass der VfGH die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2016 auf Basis jener Grundlagen vorgenommen hat, welche für eine solche Beurteilung erforderlich sind.

Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebrachten Bedenken gegen die Grundumlagenverordnung 2019 wurden zudem im Wesentlichen auch in einem Verfahren betreffend die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ vom 11. April 2018, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 22. Juni 2018 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2018), an den VfGH herangetragen und es hat der VfGH diese Bedenken nicht geteilt (vgl.

VfGH 9.6.2020, E 2131/2019-10). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich angesichts der Rsp des VfGH daher nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu richten, zumal die Grundumlagenverordnung 2019 inhaltlich im Wesentlichen der Grundumlagenverordnung 2016 und der Grundumlagenverordnung 2018 entspricht. Auch die diesbezüglich beantragten Beweisaufnahmen (durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) waren somit schon deswegen nicht erforderlich.

III.3. Zum Vorbringen, wonach Grundumlage eine „parafiskalische Abgabe“ darstelle und als solche unter das Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV falle, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof die Behauptung, es handle sich um eine parafiskalische Abgabe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV als nicht geeignet angesehen hat, die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes darzutun (vgl. VfGH 12.3.2019, E 1978/2018-6). Auch für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich aus dem diesbezüglichen Vorbringen der Bf keine Bedenken hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Verordnung. Es liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ausgehend von der Rsp des EuGH (vgl. etwa EuGH C-345/02) auch kein für das gegenständliche Verfahren relevanter Verstoß gegen das Beihilfenrecht vor. Es lässt sich für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem insbesondere auch keine zwingende beihilferechtswidrige Verwendung der Grundumlage aus den bestehenden Rechtsgrundlagen entnehmen. Soweit von Seiten des Vertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung bei Erörterung dieses Punktes ausgeführt wurde, dass auf Sachverhaltsebene zu ermitteln wäre, wie die Verwendung der Mittel der Grundumlage b erfolge, ist darauf hinzuweisen, dass nach stRsp des VwGH ein zwingender Zusammenhang zwischen der Abgabe und einer allfälligen beihilfenrelevanten Verwendung Voraussetzung für den Entfall der Zahlungspflicht wäre (vgl. VwGH 7.10.2010, 2009/17/0179; 31.5.2011, 2009/15/0169; 19.10.2017, Ro 2015/16/0024). Dass gegenständlich die Mittel der Grundumlage unmittelbar einer Verwendung zugeführt werden müssten, die ihrerseits die Beihilfenmaßnahme darstellt, lässt sich aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aus keiner Rechtsvorschrift entnehmen (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 20.3.2006, 2005/17/0230), es ergibt sich insbesondere weder aus der verfahrensgegenständlichen Grundumlagenverordnung 2019 noch aus Bestimmungen des WKG (oder sonstigen Rechtsvorschriften), dass zwingend eine Weiterleitung von Mitteln der Grundumlage an die Arbeitsplattform „Forst-Holz-Papier“ und dann in weiterer Folge zwingend eine beihilferechtswidrige Verwendung dieser Mittel zu erfolgen hätte. Es besteht sohin jedenfalls kein zwingender Zusammenhang im Sinne der Rsp zwischen der Grundumlage und einer allfälligen beihilfenrelevanten Verwendung dieser Mittel.

III.4. Zusammengefasst sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen und es liegt jedenfalls kein für das gegenständliche Verfahren relevanter Verstoß gegen das Beihilfenrecht vor. Zu den Beweisanträgen in der Beschwerde betreffend den Hintergrund des Rechtsstreits (Beweisanträge in Punkt 1. der Beschwerde) ist auszuführen, dass es auf diese Beweistatsachen nicht ankommt. Die beantragten Beweisaufnahmen in Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlagen waren ebenfalls nicht erforderlich, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits aus den in Punkt II.2. dargelegten Überlegungen nicht veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Rsp auch nicht verpflichtet, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098 und 24.1.2017, Ra 2016/05/0144). Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Die gegenständliche Entscheidung folgt der Rsp der Höchstgerichte (vgl. vor allem die zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen). Zur Frage der Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Grundumlagenverordnung ist vor allem auf das bereits genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13.9.2017 und darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger